



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn Rechtsanwalt  
Christian Machens  
Rechtsanwälte Dehne|Ringe|Grages  
Am Flugplatz 6  
31137 Hildesheim



per EGVP/BeBPO

**Der Regionspräsident**

Service/Team	63.04
Dienstgebäude	Höltystraße 17 30171 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
AnsprechpartnerIn	Axel Demann
Durchwahl	+49 (511) 616-22571
E-Mail	Axel.Demann@region- hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 04.10.2023

**Aktenzeichen: 63OWIG|OWI|11|02125-2023**

**Vorhaben:** Ordnungswidrigkeitenverfahren  
§ 80 Abs. 2 NBauO - Verstoß gegen eine schriftliche Anordnung der  
Bauaufsicht

**Lage:** Pattensen, Koldingen, Rethener Straße 1  
Gemarkung Koldingen, Flur 2, Flurstück 11/5

**BetroffeneR:** Sven-Friedjof Kröger, Rethener Straße 1, 30982 Pattensen

**Ihr Zeichen: 22/15344 CM**

Sehr geehrter Herr Machens,

in der obengenannten Angelegenheit hatten Sie sich nach der digitalen Bereitstellung der Verfahrensakte Anfang August 2023 nicht weiter zur Sache eingelassen. Aus diesem Grund habe ich nunmehr nach Aktenlage entschieden.

Den an Herrn Kröger gerichteten Bußgeldbescheid erhalten Sie beigefügt zugestellt. Den Empfang des Schriftstückes bitte ich auf dem ebenso beigefügten Empfangsbekanntnis zu bestätigen und dieses umgehend wieder an mich zurückzusenden.

Herr Kröger hat eine Ausfertigung des Bußgeldbescheides mit der Post erhalten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Axel Demann

**Sprechzeiten**

Termine nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn  
Sven-Friedjof Kröger  
Rethener Straße 1  
30982 Pattensen



**Der Regionspräsident**

Service/Team 63.04  
Dienstgebäude Höltystraße 17  
30171 Hannover  
Postanschrift Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
AnsprechpartnerIn Axel Demann  
Durchwahl +49 (511) 616-22571  
E-Mail Axel.Demann@region-  
hannover.de  
Internet www.hannover.de

Hannover, 04.10.2023

**Aktenzeichen: 63OWIG|OWI|11|02125-2023**

**Bußgeldbescheid**

Geburtstag: 29.02.1964  
Geburtsort: Hannover  
Vertreten durch: RA Machens, Kanzlei Dehne|Ringe|Grages, Am Flugplatz 6, 31137  
Hildesheim

Sehr geehrter Herr Kröger,

wegen eines Verstoßes gegen § 80 Abs. 2 NBauO - Verstoß gegen eine schriftliche Anordnung der Bauaufsicht- wird hiermit aufgrund der §§ 35 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße in Höhe von

**1.000,00 €**

festgesetzt.

**Begründung:**

Nach § 80 Abs. 2 NBauO handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro.

Mit Verfügung vom 09.08.2022 wurde Ihnen die Fortführung der Pflasterarbeiten auf dem Grundstück Rethener Str. 1 in 30982 Pattensen, Gemarkung Koldingen, Flur 2, Flurstück 11/5 untersagt.

**Sprechzeiten**

Termine nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF





Nachdem festgestellt worden war, dass die Pflasterarbeiten dem entgegen fortgeführt wurden, wurde mit Verfügung vom 02.09.2022 auch die Nutzung der gepflasterten Fläche untersagt. Da die Nutzung entgegen der Nutzungsuntersagung vom 02.09.2022 fortgeführt worden ist, wurde mit Bescheid vom 14.06.2023 das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € gegen Sie festgesetzt.

Die Stilllegungsverfügung vom 09.08.2022 wurde nicht nur mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen, sondern auch mit dem Hinweis, dass eine Missachtung eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 Abs. 2 NBauO darstellt (Ziff. 3 Abs. 2 der Verfügung).

Indem Sie entgegen der Stilllegungsverfügung die Pflasterarbeiten fortgeführt haben, haben Sie gegen § 80 Abs. 2 NBauO verstoßen und damit ordnungswidrig gehandelt.

Nach der erfolgten Anhörung hat Herr Rechtsanwalt Machens die Vertretung Ihrer Interessen angezeigt und Einsicht in die Akte erhalten. Eine Äußerung zu dem gegen Sie gerichteten Vorwurf erfolgte allerdings bislang nicht, so dass davon ausgegangen werden muss, dass Sie sich nicht dazu äußern wollen. Das Verfahren war insoweit nach Aktenlage abzuschließen.

Ihnen wird der Vorwurf eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 80 Abs. 2 NBauO gemacht. Der Bußgeldtatbestand lässt hier eine andere Bewertung nicht zu. Er fordert vielmehr, dass auf die ordnungswidrige Handlung in der bauaufsichtsbehördlichen Anordnung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Insoweit musste Ihnen bekannt sein, dass Sie bei einer Missachtung ordnungswidrig handeln. Das die Baustilllegung trotzdem nicht beachtet haben, ist Ihnen als Vorsatz vorzuwerfen.

Nach § 17 Abs. 3 OWiG bemisst sich die Höhe der Geldbuße nach der Schwere der Tat und dem Vorwurf, der der Betroffenen zu machen ist.

Die Schwere der Tat und den Vorwurf, der Ihnen zu machen ist, habe ich mit 1.000,00 € bewertet. Sachverhalte, die zu Ihren Gunsten bußgeldmindernd berücksichtigt werden könnten wurden im Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht bekannt. Vielmehr war zu berücksichtigen, dass die Missachtung einer konkreten Anordnung der Bauaufsichtsbehörde schwer wiegt. Durch das bauaufsichtsbehördliche Einschreiten soll verhindert werden, dass Verhältnisse entstehen oder sich verfestigen, die nur mit erheblichem Aufwand wieder rückgängig zu machen sind. Außerdem wirft eine solche Verhaltensweise ein bezeichnendes Licht auf die Akzeptanz staatlicher Institutionen, die letztlich die Interessen der Allgemeinheit vertreten.

Eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € erscheint aber auch angemessen im Hinblick auf die Schwere der Tat und den Vorwurf, der Ihnen zu machen ist. Bei der Bußgeldbemessung wurde hier im Besonderen berücksichtigt, dass bereits ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € gegen Sie festgesetzt wurde. Insoweit war zu beachten, dass die zusätzliche Festsetzung eines Bußgeldes nicht gegen das Übermaßgebot verstößt. Ein Verzicht auf eine Ahndung liegt allerdings nicht im öffentlichen Interesse, weil hier nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass letztlich zwei bauaufsichtsbehördliche Anordnungen missachtet worden sind, nämlich auch die Nutzungsuntersagung, weswegen das Zwangsgeld festgesetzt wurde.

Die Geldbuße ist von daher auch in Anbetracht des Bußgeldrahmens schuldangemessen und vertretbar. Eine Geldbuße in der genannten Höhe ist aber auch notwendig, um Sie zu veranlassen die bauaufsichtsbehördlichen Anordnungen in Zukunft zu beachten.

**Beweismittel:**

- 1) Stilllegungsverfügung vom 09.08.2022
- 2) Nutzungsuntersagung vom 02.09.2022
- 3) Zwangsgeldfestsetzung vom 14.06.2023
- 4) Außendienstbericht vom 18.08.2022
- 5) Außendienstbericht vom 09.05.2023
- 6) Zeugen:
  - a) Herr Bergold (im Ruhestand), zu laden über die Region Hannover, Postfach 1 47, 30001 Hannover
  - b) Frau Dipl. Ing. Jona Drese, zu laden über die Region Hannover, Postfach 1 47, 30001 Hannover
  - c) Frau Kerstin Gieseler, zu laden über die Region Hannover, Postfach 1 47, 30001 Hannover

**Gesamtbetrag und Zahlungsfrist:**

Ferner werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 464 a Abs. 1, 465 StPO)

<u>1. Gebühren:</u>	
5 v. H. der festgesetzten Geldbuße (mind. 25,00 €)	50,00 €
<u>2. Auslagen:</u>	
Postgebühren für die Zustellung	<u>0,00 €</u>
zusammen:	<u>50,00 €</u>

Die Geldbuße und die Kosten im Gesamtbetrag von

**1.050,00 €**

sind spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides auf eines der Konten der Regionskasse der Region Hannover unter Angabe des Kassenzeichens

**630223-000388-0**

zu überweisen.

Falls Ihnen die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, ist bei mir vor Ablauf der vorgeannten Zahlungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Halten Sie die Zahlungsfrist nicht ein und wird auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig erklärt, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben.

Auch kann das zuständige Amtsgericht gemäß § 96 OWiG Erzwingungshaft anordnen, wenn Sie den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover in Hannover Einspruch einlegen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Region Hannover eingegangen ist. Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt wird.

Bei einem Einspruch entscheidet das zuständige Amtsgericht - ohne an die Höhe der hier ausgesprochenen Geldbuße gebunden zu sein - aufgrund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung. Es kann jedoch auch durch Beschluss entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft nicht widersprechen.

Gemäß § 66 Abs. 2 1 b OWiG weise ich darauf hin, dass bei einem Einspruch auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Axel Demann

**Fundstellennachweise**

NBauO

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung

OWiG

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

Frist not. auf  
18.10.2023.  
A-Re